

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Steuervergünstigungen für Normalbürger und Unternehmen

Mit Zustimmung des Bundesrats hat der Bundestag das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung beschlossen. Neben der vom Bundesverfassungsgericht verlangten stärkeren steuerlichen Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung vorgenommen. In Kraft treten soll das Gesetz zum 01.01.2010. Es bringt folgende wichtige Änderungen mit sich:

- **Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben:** Ab 2010 können grundsätzlich alle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern, steuerliche Berücksichtigung finden. Erstmals sind **auch Beiträge des eingetragenen Lebenspartners und für Kinder**, die bei ihren Eltern privat mitversichert sind, vollständig absetzbar. Aufwendungen für die **Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung** können unter Einbeziehung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Höchstbetrag von 1.900 € bzw. 2.800 € in Abzug gebracht werden. Vorrangig steht das Abzugsvolumen für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die übrigen Versicherungsbeiträge werden daher nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen noch nicht aufgebraucht ist. Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben auch bei Überschreitung des Höchstbetrags voll abziehbar.
- Einkommensgrenzen werden **an den Grundfreibetrag angepasst:** Die Schädlichkeitsgrenze für Einkünfte und Bezüge wird bei volljährigen Kindern und bei Unterhaltsempfängern von derzeit 7.680 € ab 2010 auf 8.004 € angehoben.
- Die **Freigrenze bei der Zinsschranke** wird auf 3

Mio. € **erhöht**. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2010 enden.

- **Verlustabzug bei Körperschaften:** Das Gesetz enthält eine auf zwei Jahre befristete **Sanierungsklausel für Unternehmen**. Bei der Übernahme eines anderen Unternehmens können dessen Verlustvorträge steuerlich genutzt werden. Allerdings muss der **Erwerb darauf gerichtet** sein, die **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern** und zugleich die **wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten**. Erforderlich hierfür ist die Erhaltung der Arbeitsplätze, der Abschluss einer Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze oder die Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch Einlagen bzw. Erlass von Verbindlichkeiten. Dabei ist es ausreichend, eines dieser Merkmale zu erfüllen. Die Regelung findet für Beteiligungserwerbe zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2009 Anwendung.

Versorgungsleistungen als Sonderausgaben

Pflegeverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Statt eines Entgelts werden oft **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
...FÜR UNTERNEHMER	3
...FÜR GMBH-GESCHAFTSFÜHRER	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
...FÜR HAUSBESITZER	7

an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern.

Kann das **Kind** die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens finanzieren, sind die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Art des übertragenen Vermögens als **Sonderausgaben** abziehbar. Bei den **Eltern** liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige **sonstige Einkünfte** vor.

Dafür sind häufig **konkrete Vereinbarungen im Vermögensübergabevertrag** erforderlich, so z.B. für die Übernahme einer Pflegeverpflichtung. Enthält der Vertrag lediglich einen Passus wie „Hege und Pflege“, stellt dies nur eine Umschreibung von Dienstleistungen dar, die - mangels unmittelbarer Aufwendungen - grundsätzlich keine steuerlich abziehbaren dauernden Lasten sind. Vertraglich vereinbarte persönliche Arbeitsleistungen können daher nicht als dauernde Lasten berücksichtigt werden.

Eine **bei der Vermögensübergabe übernommene Pflegeverpflichtung** kann aber als Sonderausgabe berücksichtigt werden, **wenn bei ihrer Erfüllung Aufwendungen entstehen**. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Pflege durch Dritte verrichten lässt und hierfür Aufwendungen trägt.

Hinweis: Wenn der Vermögensübernehmer die Unterbringungskosten für ein Pflegeheim trägt, der Übergabevertrag aber nur die Pflege im häuslichen Bereich vorsieht, liegen keine abziehbaren Aufwendungen vor. Deshalb sollten diesbezüglich bereits im Vermögensübergabevertrag klare Vereinbarungen getroffen werden.

Schadensersatzrenten

Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen **Schadensersatzrenten** nur in solchen Fällen der **Einkommensteuer**, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird. Daraus zieht die Verwaltung positive Folgerungen für die Betroffenen:

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, die bei Verletzung höchstpersönlicher Güter der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (sogenannte **Mehrbedarfsrenten**), sind weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig.
- Dies gilt ebenfalls für die Zahlung von **Schmerzensgeldrenten** nach § 253 Abs. 2 BGB. Auch sie stellen einen Ersatz für den Schaden dar, der durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetreten ist. In den Leistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.
- Ferner ist die **Unterhaltsrente** nach § 844 Abs. 2 BGB nicht steuerbar, da sie lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleicht, der durch das schädigende Ereignis entstanden ist, aber keine entgangenen oder entgehenden Einnahmen ersetzt.

Häusliches Arbeitszimmer

Verwaltung gewährt vorläufige Berücksichtigung der Kosten

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind **Aufwendungen für ein beruflich bzw. betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots geäußert.

Daraufhin hat die Verwaltung angeordnet, Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich des Abzugsverbots von Amts wegen vorläufig durchzuführen. So ist sichergestellt, dass bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitszimmerkosten nachträglich berücksichtigt werden können. Außerdem lässt die Verwaltung eine **vorläufige Berücksichtigung der Kosten** zu. **Voraussetzung** ist, dass Sie **gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen**.

Einem solchen Antrag wird stattgegeben, wenn Sie das Arbeitszimmer zu mehr als 50 % Ihrer betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nutzen oder Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Aufwendungen werden höchstens bis zum Betrag von 1.250 € berücksichtigt. Mit der Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids können Sie auch eine vorläufige Erstattung entrichteter Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge erreichen.

Kindergeld

Was bewirkt die Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale?

Lieber spät als nie: Die Verwaltung hat zu den Folgen Stellung genommen, die sich aus der Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer für das Kindergeld ergeben.

Volljährige Kinder werden bekanntlich nur dann berücksichtigt, wenn ihre **Einkünfte und Bezüge** den Grenzbetrag von 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) nicht übersteigen. Nun werden **Aufwendungen** des Kindes für seine **Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte** bei der Ermittlung des Grenzbetrags ab 2007 **wieder** ab dem ersten Entfernungskilometer **berücksichtigt**. Auch können die **Entfernungspauschale übersteigende Aufwendungen**, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, sowie **Unfallkosten** zusätzlich als außergewöhnliche Kosten abgezogen werden. Sofern volljährige Kinder durch den Ansatz der Pauschale ab dem ersten Kilometer und/oder der anderen Aufwendungen nun erneut unter die schädliche Einkommensgrenze von 7.680 € rutschen, erhalten ihre Eltern - gegebenenfalls rückwirkend ab 2007 - wieder Kindergeld.

Zur Frage, wie der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend ab 2007 geltend gemacht werden kann, hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei bisher vorläufigen Ablehnungen ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen ist.

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Für die Kindergeldfestsetzung für

2007 endet die Frist frühestens mit Ablauf des 31.12.2011.

2. ... für Unternehmer

Unzutreffende Rechnungsangaben

Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gestattet!

Als Unternehmer können Sie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen ausgeführt werden, als **Vorsteuer** abziehen, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** ist eine **ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Fall, dass **bei unzutreffenden Rechnungsangaben** der Vorsteuerabzug durch die Finanzverwaltung im **Billigkeitsverfahren nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit** gewährt werden kann.

Den Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen können Sie nur dann beim Finanzamt beantragen, wenn Sie als Leistungsempfänger alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise von Ihnen verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen, und somit eine Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug ausgeschlossen ist.

Prüfen Sie also, ob Sie es mit einem seriösen Geschäftspartner zu tun haben (z.B. durch Vorlage des Nachweises zur Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer oder über Online-Auskünfte).

Hinweis: Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen die formellen Rechnungsangaben. Sie sollten - insbesondere bei neuen Geschäftskunden - die Eingangsrechnungen sorgfältig prüfen. Alle vom Gesetzgeber geforderten Pflichtangaben müssen auf der Eingangsrechnung aufgeführt sein, da eine ordnungsgemäße Rechnung materiellrechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Istversteuerung

Umsatzgrenze auf 500.000 € erhöht

Hat Ihr Gesamtumsatz als Unternehmer im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen, können Sie beim Finanzamt beantragen, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten, sondern nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Diese „Istversteuerung“ hat zur Folge, dass Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht bereits bei Ausführung des Umsatzes, sondern erst bei Vereinnahmung des Rechnungsbetrags abführen müssen. Dadurch können Liquiditätsvorteile entstehen.

Mit Wirkung **vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011** ist die **Umsatzgrenze** nun von 250.000 € auf **500.000 € erhöht**. Die bisher nur in den neuen Bundesländern gültige Grenze besteht damit **im gesamten Bundesgebiet**. Für Anträge auf

Istversteuerung weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

- Istversteuerung wird nur für Umsätze genehmigt, die nach dem 30.06.2009 ausgeführt werden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 01.07.2009 enden, ist nicht möglich.
- Für den Gesamtumsatz ist nur der Umsatz des Kalenderjahres 2008 maßgeblich, der nach der Neuregelung nicht mehr als 500.000 € betragen darf. Der im ersten Halbjahr 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Betracht.

Hinweis: Im Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung beschlossen, im Verlauf der Legislaturperiode unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Istversteuerung ausgeweitet werden kann. Eine Umstellung auf die Istversteuerung sowohl auf Seiten des Leistungserbringers als auch auf der Empfängerseite könnte zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und zur Verbesserung der Zahlungsmoral beitragen. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten, die zudem mit der EU-Kommission abgestimmt werden muss.

Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

BFH zeigt Finanzverwaltung klare Grenze auf!

Ausfuhrlieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt aber nur, wenn der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins Drittlandsgebiet (Staaten außerhalb der EU) befördert oder versendet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs darf die Finanzverwaltung die **gesetzlichen Anforderungen an den Belegnachweis für Ausfuhrlieferungen nicht durch Voraussetzungen verschärfen, die weder ausdrücklich im Umsatzsteuergesetz noch in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung geregelt sind**. Die Voraussetzungen seien dort abschließend aufgeführt. Insbesondere müsse der leistende Unternehmer die Bevollmächtigung eines für den Abnehmer handelnden Beauftragten nicht belegmäßig nachweisen.

Gleichwohl unterliegt der Belegnachweis der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung, bei der diese entscheiden muss, ob eine vom Vertreter des Abnehmers behauptete Bevollmächtigung tatsächlich besteht.

Hinweis: Als leistender Unternehmer sollten Sie Aufzeichnungen möglichst sorgfältig anfertigen, um den Belegnachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung erbringen zu können. So vergrößern Sie die Chance, dass die Steuerbefreiung trotz geringer formeller Mängel, die bei einer Umsatzsteuersonderprüfung ans Licht kommen können, nicht beanstandet wird.

Erstinvestitionen

Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz geklärt

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude nach dem **Investitionszulagengesetz** nur begünstigt, wenn

sie zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein solches Vorhaben kann sowohl eine Vielzahl von Investitionen als auch nur eine einzelne Anlage umfassen. Ob vergleichbare Wirtschaftsgüter bereits im Betrieb vorhanden sind, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass es sich bei der Erstinvestition um die

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte handelt.

Den Antrag auf Investitionszulage müssen Sie beim zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck stellen und eigenhändig unterschreiben. Die Investitionen, für die Sie eine Zulage beanspruchen, müssen Sie genau bezeichnen, um die Nachprüfbarkeit sicherzustellen. Im Antrag für das Anfangsjahr des Erstinvestitionsvorhabens müssen nicht alle Einzelinvestitionen genau bezeichnet werden. Auch nach Antragstellung können Sie als Anspruchsberechtigter Ihre Angaben berichtigen, solange kein bestandskräftiger Bescheid erteilt ist.

Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft

Sozialversicherungspflicht schließt Unternehmereigenschaft aus

Wenn Sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, sind Sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer tätig. Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird das Vorliegen einer Selbständigkeit im Einzelfall anhand des Gesamtbilds beurteilt. Bei natürlichen Personen gelten dieselben Kriterien für die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Nach Auffassung des BFH kommt der sozial-, arbeits- und einkommensteuerrechtlichen Beurteilung indizielle Bedeutung zu; eine rechtliche Bindung besteht aber nicht.

Kürzlich musste der BFH entscheiden, ob ein „fester freier Mitarbeiter“ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt umsatzsteuerlich als Unternehmer zu qualifizieren ist. Der Journalist hatte Umsatzsteuererklärungen abgegeben, nach denen er dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Leistungen aus freiberuflicher Tätigkeit erbrachte. Das Finanzamt hatte bei der Umsatzsteuerveranlagung die **Zahlungen** der Rundfunkanstalt **zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung als zusätzliches Entgelt für die unternehmerischen Leistungen** berücksichtigt - wogegen sich der Journalist wehrte. Nach Auffassung des BFH sind **Unternehmer selbständig tätig und unterliegen der Sozialversicherungspflicht grundsätzlich nicht**.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Private Pkw-Nutzung

Arbeitslohn oder verdeckte

Gewinnausschüttung?

Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen betrieblichen Pkw auch zu privaten Zwecken? Haben Sie bereits eindeutige Regelungen in Ihrem Anstellungsvertrag getroffen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Höhe der Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft für die Frage, ob Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer **Arbeitnehmer** der Kapitalgesellschaft sind, **nicht bestimmend** ist. Um diese Frage zu beantworten, müssen stets die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem mindestens 50-prozentigen Anteil am Stammkapital der GmbH sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich als Selbständige zu berücksichtigen.

Nutzen Sie einen betrieblichen Pkw aufgrund einer **Erlaubnis im Anstellungsvertrag**, müssen Sie als Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil als Sachlohn versteuern. Sollten Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw **vertragswidrig** zu privaten Zwecken nutzen, führt der Nutzungsvorteil nach Auffassung des BFH nicht stets zu Arbeitslohn. Bei nachhaltiger vertragswidriger Privatnutzung eines betrieblichen Pkw liegt allerdings der Schluss nahe, dass Nutzungsbeschränkung oder -verbot nicht ernstlich gewollt sind.

Hinweis: Bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils bei vertragswidriger Nutzung eines betrieblichen Pkw als Arbeitslohn oder als verdeckte Gewinnausschüttung kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Gleichwohl sollte die private Nutzung klar und eindeutig im schriftlichen Anstellungsvertrag geregelt sein, um unnötigen Rechtsstreit mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

GmbH-Insolvenz

Wann haften Gesellschafter-Geschäftsführer?

Als Gesellschafter-Geschäftsführer haften Sie für Schulden der GmbH, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis **nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt** werden, weil Sie Ihre **Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** haben. Gleiches gilt, soweit infolgedessen Steuervergünstigungen oder -erstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Köln Folgendes klargestellt:

- Als Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer handeln Sie schuldhaft, wenn Sie **falsche Umsatzsteuervoranmeldungen** bzw. richtige oder berichtigte ununterschieden einreichen und die Unterschrift auch nicht nachholen.
- Stellt ein Insolvenzverwalter die **Zahlungsunfähigkeit** der GmbH fest, **endet damit nicht der Zeitraum, in dem Sie für deren Steuerschulden haften**. Denn die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit sagt nichts darüber aus, ob noch ausreichend liquide Mittel zur Schuldenbegleichung vorhanden sind. Möglicherweise hätte das Finanzamt bei zutreffender Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zahlungsbeträge noch per Lastschrift einziehen können.
- Verletzen Sie Ihre Erklärungspflichten, ist die **Haftungsinanspruchnahme** durch das Finanzamt **nicht auf die Quote der anteiligen Befriedigung aller Gläubiger**

ger begrenzt. Denn haftungsbegründende Pflichtverletzung ist eine Verletzung der Erklärungspflicht, die aussichtsreiche Vollstreckungsmöglichkeiten vereitelt.

- Das **Finanzamt** darf bei Ihrer Haftungsanspruchnahme **nicht nur Umstände zu seinen Gunsten berücksichtigen.** Es muss neben den Monaten mit Steuerzahllast zu Ihren Gunsten auch solche mit Erstattungsansprüchen in die zu ermittelnde Haftungssumme einbeziehen.

Wechsel des Organträgers

Zeitpunkt des Leistungsbezugs für Vorsteuerabzug entscheidend

Für den **Vorsteuerabzug** müssen Sie über eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer verfügen. Wenn eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt, werden die Eingangs- und Ausgangsumsätze der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet, weil Erste umsatzsteuerrechtlich nicht als selbständiger Unternehmer berücksichtigt wird.

Wem aber steht bei **Beendigung einer Organschaft** beim Empfang einer Rechnung der Vorsteuerabzug zu, wenn die bisherige Organgesellschaft die Leistung noch während der Organschaftszeit bezogen hat?

Laut Bundesfinanzhof ist der Vorsteuerabzug beim Wechsel des Organträgers **nicht dem neuen Organträger zuzurechnen**, wenn die Anteile an der Organgesellschaft **nach dem Leistungsbezug**, aber noch **vor Erhalt der Rechnung** veräußert werden. Entscheidend seien ausschließlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Die spätere Rechnungserteilung habe grundsätzlich keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht.

Gewerblicher Grundstückshandel

Vorsicht bei Einbringung in eine beherrschte GmbH!

In der Vergangenheit mussten Finanzgerichte und Bundesfinanzhof (BFH) eine Vielzahl von Streitfällen zum gewerblichen Grundstückshandel entscheiden. Fraglich war oft, ob die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten worden war. Werden innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Anschaffung bzw. Herstellung (in der Regel fünf Jahre) **mindestens vier Objekte übertragen**, wird **typisierend gewerblicher Grundstückshandel angenommen**.

In einem aktuellen Urteil entschied der BFH, dass auch beim Verkauf von **weniger als vier Objekten** eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, **wenn von Anfang an beabsichtigt** war, die angeschaffte oder hergestellte Wohnung zu veräußern.

Übertragen Sie ein Objekt bereits vor dessen Fertigstellung auf eine von Ihnen beherrschte GmbH, unterstellt der BFH das Vorliegen einer unbedingten Veräußerungsabsicht. Steht aufgrund objektiver Umstände fest, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut wurde, ihn bald zu verkaufen, liegt gewerblicher Grundstückshandel selbst dann vor, wenn weniger als vier Objekte veräußert werden. Entscheidend sind immer die Gesamtumstände des Einzelfalls.

Hinweis: Gewerblicher Grundstückshandel führt durch Gewerbesteuerbelastung und Steuerverstrickung der stillen Reserven regelmäßig zu Nachteilen. Sie sollten daher Konsequenzen und Gestaltungsalternativen mit Ihrem Steuerberater besprechen, wenn Sie in naher Zukunft mehrere Grundstücke veräußern wollen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mutterschutz

Steuerfreiheit nur für tatsächlich geleistete Arbeit

Zuschläge für die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn sind steuerfrei, soweit sie für Nacharbeit (25 % steuerfrei), für Sonntagsarbeit (50 %) und für Feiertagsarbeit (Silvester 125 % und Weihnachten 150 %) gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Auffassung der Finanzverwaltung nun bestätigt und die Steuerfreiheit für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit **nur für tatsächlich geleistete** Arbeit gewährt. Sinn und Zweck der Begünstigung sei es, dem Arbeitnehmer einen finanziellen Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen zu gewähren, die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit verbunden sind.

Geklagt hatte eine Flugbegleiterin, die aufgrund der Mutterschutzbestimmungen während der Mutterschutzzeit beim Bodenpersonal eingesetzt wurde, da ihr Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeit verboten war. Zwar erhielt sie von ihrem Arbeitgeber weiterhin Zuschläge, musste diese aber voll versteuern. Der BFH sieht in dieser Regelung keine Diskriminierung von Frauen und hat keine verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken.

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit

Wahlrecht zwischen amtlichem Sachbezugs- und tatsächlichem Wert

Führen Ihre Arbeitnehmer Auswärtstätigkeiten aus, bei denen Sie die Verpflegung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen? Der Vorteil aus einer solchen Mahlzeitengestellung ist als Arbeitslohn anzusetzen. Für dessen lohnsteuerliche Behandlung besteht ein **Wahlrecht**.

Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen Mahlzeiten für Arbeitnehmer bei Auswärtstätigkeiten mit den **tatsächlichen Werten** angesetzt werden. Wenn die Sachzuwendungen des betreffenden Monats einschließlich der Mahlzeitengestellung die Freigrenze von 44 € nicht übersteigen, unterliegen sie damit nicht der Lohnbesteuerung.

Alternativ besteht - entsprechend der bisherigen Handhabung - die Möglichkeit, eine Mahlzeit, deren Wert 40 € nicht übersteigt, mit dem maßgeblichen **amtlichen Sachbezugswert** nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.

Beispiel: Bei einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ein Mittagessen

sen zur Verfügung. Der Wert der gestellten Mahlzeit beträgt 14 €, die Abwesenheitsdauer der Arbeitnehmer zehn Stunden. Der Arbeitgeber stellt die Mahlzeit und leistet keinen Zuschuss.

- **Bisherige Lösung:** Da der Wert der gestellten Mahlzeit die Üblichkeitsgrenze von 40 € unterschreitet, wird der geldwerte Vorteil mit dem Sachbezugswert von 2,73 € (2009) angesetzt und (als steuerpflichtiger Arbeitslohn) versteuert. Der Arbeitnehmer kann den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen.
- **Lösung nach Auffassung des BFH:** Der geldwerte Vorteil wird mit 14 € angesetzt. Hiervon sind - entsprechend der Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen - 6 € steuerfrei. Der Betrag von 8 €, der den steuerfreien Teil übersteigt, muss in die Prüfung der 44 €-Freigrenze einbezogen werden. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall keine Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen, weil er einen steuerfreien Sachbezug in Höhe des Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen erhalten hat.

Hinweis: Bei der Ausübung des Wahlrechts sind viele Faktoren zu beachten. Wir beraten Sie gerne darüber, welche Alternative für Sie als Arbeitgeber, aber auch für Ihre Arbeitnehmer günstiger ist.

- Sie könnte wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teils als verfassungswidrig eingestuft werden. Diese Frage liegt dem Bundesverfassungsgericht bereits zur Entscheidung vor.
- Die Neuregelung könnte verfassungskonform sein, da sich die Kürzung gerade noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bewegt. Dieser Sachverhalt liegt dem Bundesfinanzhof (BFH) als Revisionsverfahren vor.
- Die Kürzung könnte vor dem Hintergrund gerechtfertigt sein, dass der Finanzverwaltung nur eine eingeschränkte Nachprüfung der konkreten Nutzung möglich ist. Auch hierzu ist die Revision beim BFH anhängig.
- Besonders kritisch wird der Nichtabzug der Arbeitszimmerkosten bei Lehrern bewertet. Deren Büro ist zur Erwerbssicherung unvermeidlich, da die Schulen für einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit keine Arbeitsräume zur Verfügung stellen. Daher könnte es sich nach dem Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit um zu berücksichtigende Erwerbsaufwendungen handeln.

Hinweis: Betroffene müssen gegen ihre Bescheide nicht gesondert Einspruch einlegen. Denn der Vorläufigkeitsvermerk hält den Streitpunkt bis zur endgültigen Entscheidung offen.

Häusliches Arbeitszimmer

Sind die Abzugsregeln verfassungsgemäß?

Im Jahr 1999 hatte das Bundesverfassungsgericht die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** wegen dessen Nähe zum privaten Wohnen nicht beanstandet. Dies kann je nach Situation auch zum **vollständigen Abzugsverbot** führen, beispielsweise wenn der Raum nur selten beruflich genutzt wird oder Wohncharakter hat.

Grundsätzlich muss das Arbeitszimmer seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden sein und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dienen.

Daher darf der Gesetzgeber grundsätzlich eine **typisierende Regelung** treffen und nur die **eindeutige berufliche Nutzung** steuerlich privilegieren. Dies hat er mit der Forderung umgesetzt, nach der das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bilden muss, um Aufwendungen unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen zu können.

Dennoch setzt die Finanzverwaltung Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide in Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer seit April 2009 **nur noch vorläufig** fest. Der Vorläufigkeitsvermerk bezieht sich auf die Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen seit 2007, wonach der Aufwand für das heimische Büro nur noch dann absetzbar ist, wenn es den **Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit** darstellt. Über die Einordnung der Kürzung sind die Finanzgerichte zu **unterschiedlichen Auffassungen** gekommen, die im Folgenden vorgestellt werden:

Studiengebühren

Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?

Übernimmt ein Arbeitgeber Studiengebühren, die im dualen System an Berufsakademien erhoben werden, sind bei Ausbildungsverhältnissen folgende Fallkonstellationen denkbar:

Übernahme von Studiengebühren aus eigener Verpflichtung

Ein Unternehmen schließt direkt mit der jeweiligen Berufsakademie einen Kooperationsvertrag, aus dem sich ergibt, dass es alleiniger Schuldner der Studiengebühren für den Studierenden ist und somit eine eigene Verpflichtung gegenüber der Berufsakademie hat. In einem solchen Fall stellt die Zahlung der Studiengebühren **keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

Übernahme von Studiengebühren aus arbeitsvertraglicher Verpflichtung

Ein Arbeitgeber übernimmt die vom Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Auch in solch einem Fall braucht er **keine Lohnsteuer** einzubehalten. **Voraussetzung** ist aber, dass sich der **Studierende zur Rückzahlung verpflichtet, falls er das ausbildende Unternehmen** auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss **verlässt**.

Tätigkeit bei Kunden des Arbeitgebers

Werbungskosten geltend machen!

Arbeitnehmer, die bei einem Kunden ihres Arbeitgebers vor Ort tätig sind, können die Fahrten zur Tätigkeitsstätte mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt als Werbungskosten berücksichtigen. Die Entfernungspauschale findet nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Anwendung, da keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

Im Ergebnis können die Arbeitnehmer höhere **Werbungskosten** bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsauffassung bestätigt, wonach Arbeitnehmer **auch bei längerfristigen Einsätzen bei Kunden des Arbeitgebers dort keine Tätigkeitsstätte** begründen.

Vorteilsbewertung

Unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers ist ungeeignet

Arbeitnehmer müssen alle Einnahmen, die ihnen aus ihrem Dienstverhältnis zufließen, besteuern. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Zuwendung als Gegenleistung für die Arbeitsleistung gewährt. Die Einnahmen können in Geld oder Geldeswert bestehen. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit den Endpreisen am Abgabeort, die um übliche Preisnachlässe gemindert sind, anzusetzen.

Abweichend von diesem Grundsatz müssen **vom Arbeitgeber gewährte Personalrabatte**, die aufgrund des Dienstverhältnisses zugewendet werden, **mit dem um 4 % geminderten Endpreis** am Abgabeort **berücksichtigt** werden, zu denen der Arbeitgeber diese Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die in den **unverbindlichen Preisempfehlungen** der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise **nicht geeignet** sind, die von Arbeitnehmern für einen Jahreswagenrabatt zu versteuernden geldwerten Vorteile zu bestimmen.

In der Vergangenheit berechnete die Finanzverwaltung den geldwerten Vorteil auf Grundlage dieses Listenpreises. Nach Auffassung des BFH gehört der Personalrabatt nur insoweit zum Arbeitslohn, als er auch im normalen Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Die unverbindlichen Preisempfehlungen sind nach Ansicht des BFH im allgemeinen Geschäftsverkehr regelmäßig nicht zu erzielen, so dass diese nicht für die Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer maßgebend sind.

Hinweis: Die Vorteile, die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergeben, sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Durch gezielte Zuzahlungen kann somit die Freigrenze eingehalten werden. Entsprechende Fälle sollten bereits vorab gemeinsam mit Ihrem Steuerberater besprochen werden, um die Freigrenze in höchstmöglichem Umfang auszunutzen.

5. ... für Hausbesitzer

Einkünfteerzielungsabsicht

Objektbezogene Prüfung nötig!

Sie erzielen einkommensteuerrechtlich relevante Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie mit der entgeltlichen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen **auf Dauer ein positives Ergebnis** erzielen wollen. Dies müssen Sie anhand von objektiven Kriterien gegenüber der Finanzverwaltung begründen und nachweisen können.

Bezieht sich die Vermietungstätigkeit nicht auf das gesamte Grundstück, sondern auf Gebäude oder Gebäudeteile, die sich darauf befinden, ist die Einkünfteerzielungsabsicht laut Bundesfinanzhof (BFH) grundsätzlich nicht grundstücksbezogen, **sondern für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen.**

Vermieten Sie ein Gebäude oder Gebäudeteil auf Dauer, unterstellt die Finanzverwaltung, dass Sie damit beabsichtigen, dauerhaft einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn Sie über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse erzielen. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss bei der Vermietung zu Wohnzwecken an verschiedene Mieter nicht für jede Wohnung gesondert überprüft werden, sondern nur für unterschiedlich genutzte Grundstücksteile.

Hinweis: Wenn Sie über eine längere Zeit Werbungskostenüberschüsse erwirtschaften, überprüft die Finanzverwaltung die Einkünfteerzielungsabsicht. Umso wichtiger ist die gewissenhafte Dokumentation der Absicht. Ihr Steuerberater wird Ihnen dabei helfen, diese hinreichend zu dokumentieren.

Grunderwerbsteuer

Ist die Heranziehung von Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?

In den letzten Jahren ist die **Grunderwerbsteuer** - nicht zuletzt aufgrund der angespannten Haushaltslage - zunehmend ins Blickfeld der Finanzverwaltung geraten. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem **Wert der Gegenleistung**; in der Regel entspricht dies dem Kaufpreis. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Gegenleistung nicht ermittelt werden kann oder wenn eine Kapitalgesellschaft mit Grundbesitz insgesamt auf einen anderen Anteilseigner übertragen wird. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den **vom Finanzamt gesondert festzustellenden Grundbesitzwerten** (Bedarfswerten).

Die Grundbesitzbewertung hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Vergangenheit als verfassungswidrig beanstandet. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof das Bundesfinanzministerium aufgefordert, einem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, **ob die Heranziehung der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist.** Letztlich wird das BVerfG diese Frage klären müssen.

Grunderwerbsteuer

Wann gehören Sanierungskosten zur Bemessungsgrundlage?

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich bei Grundstückskaufverträgen in der Regel nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis zählen die **vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen** zur Bemessungsgrundlage. Für den Umfang der Gegenleistung ist entscheidend, **in welchem tatsächlichen Zustand** die Vertragsparteien ein Grundstück zum Erwerbsgegenstand machen.

Erwerben Sie ein Grundstück mit Altlasten und verpflichten sich im Kaufvertrag zur **Sanierung**, gehören die dabei entstandenen **Kosten nicht** zur **Gegenleistung**. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags noch keine Sanierungsverfügung an den Veräußerer ergangen ist. Selbst wenn sich ein Käufer im Kaufvertrag verpflichtet,

- eine Bodensanierung auf eigene Kosten durchzuführen,
- den Nachweis ordnungsgemäßer Sanierung und Entsorgung zu erbringen,
- ordnungsrechtlich relevante Gefahren unverzüglich zu beseitigen und
- den Verkäufer von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen freizustellen,

reiche dies nicht aus, um die Sanierungskosten als Gegenleistung zu berücksichtigen.

Hinweis: Sie sollten vor Unterzeichnung notarieller Kaufverträge grundsätzlich Ihren Steuerberater hinzuziehen. Nur so können Sie ungewollte steuerliche Risiken, die bei späteren Betriebsprüfungen aufgegriffen werden könnten, im Vorfeld vermeiden.

Grunderwerbsteuer

Vergünstigung bei Übertragung auf Personengesellschaft

Geht ein Grundstück vom Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer um jenen Anteil reduziert, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Steuervergünstigung entfällt jedoch rückwirkend, wenn sich der Anteil des Veräußerers am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren nach Grundstücksübergang vermindert.

Die Verwaltung hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es sich auch schädlich auf die gewährten Vergünstigungen auswirkt, wenn das **Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der begünstigten Einbringung wieder veräußert** wird. Dabei vertritt sie die für potentielle Grundstücksverkäufer günstige Auffassung, dass in solch einem Fall **keine Grunderwerbsteuer nachgefordert** wird.

Befristete Vermietung

Sonderabschreibungen für Totalüberschussprognose unbeachtlich!

Sie erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie ein Grundstück gegen Entgelt zur Nutzung überlassen und beabsichtigen, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung des Grundstücks einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sogenannte Einkünfterzielungsabsicht). Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung unterstellen Rechtsprechung und Finanzverwaltung grundsätzlich, dass Sie beabsichtigen, über einen längeren Zeitraum einen **Einnahmenüberschuss** zu erwirtschaften, selbst wenn Sie über lange Zeit Werbungskostenüberschüsse haben.

Bei einer zeitlich begrenzten Vermietung sieht die Sache aber anders aus: Hier fordert die Finanzverwaltung, dass Sie einen Totalüberschuss erzielen und dies anhand einer Totalüberschussprognose nachweisen, die den Zeitraum der tatsächlichen Vermögensnutzung umfasst. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass geltend gemachte **Sonderabschreibungen** nach dem Fördergebietsgesetz **nicht in eine befristete Totalüberschussprognose einzu beziehen** sind, **wenn die nachträglichen Herstellungskosten** innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietungstätigkeit **vollständig abgeschrieben** werden.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!